

# Einwohnergemeinde Gunzgen



## **Benutzungsreglement** (Gebührenregulativ im Anhang)

für die

**Mehrzweckhalle Gunzgen**

# **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Mehrzweckhalle wird während den Schulstunden durch die Schulen benutzt.
2. Ausserhalb der Schulzeit steht sie den hiesigen Ortsvereinen und den örtlichen Organisationen zur Verfügung.
3. Die Benutzung kann auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.
4. Die Benutzungsbewilligungen werden auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Die Benutzungsgesuche sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich (spez. Formular) an die Gemeindeverwaltung zu richten.
5. Sofern die Einwohnergemeinde die Halle für einen Anlass benötigt, so hat sie das Vorrecht gegenüber den anderen Benutzern.
6. Bei Unklarheiten bezüglich Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

## **Benutzungsbestimmungen für den Turn- und Wettkampfbetrieb**

7. Die Vereine koordinieren ihre Turnstunden selber. Auf dem Benutzungsplan muss ersichtlich sein, ob die Halle oder die Bühne benützt werden.
8. Festanlässe und Veranstaltungen von Ortsvereinen oder Organisationen werden vorrangig bewilligt, weshalb die in der gleichen Zeit stattfindenden Vereinsturnstunden nicht in der Halle durchgeführt werden können. Ebenso haben die bewilligten Theater- und Konzertproben auf der Bühne den Vorrang.
9. Während den Schulsommerferien bleibt die Halle geschlossen.
10. Die Halle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Die Vereine haben für ihre Mitglieder eine Unfallversicherung abzuschliessen.
11. In der Turnhalle und auf der Bühne dürfen nur Sportarten ausgeführt werden, die weder das Leben noch das Gebäude oder die Einrichtungen gefährden. Es ist alle Vorsicht walten zu lassen, damit Unfälle und Sachbeschädigungen verhütet werden können.  
Die Hallenbenützer sind verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten. Sie sind auch für eine gute Ordnung verantwortlich.
12. Im ganzen Gebäude gilt ein striktes Rauchverbot.
13. Allfällige Beschädigungen an der Mehrzweckhalle oder der Einrichtungen sind unverzüglich dem Schulhauswart/Anlagewart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Dringlichkeit sind Sofortmassnahmen einzuleiten, damit der Schaden nicht grösser wird.
14. Bei Verlust des Schlüssels haften die Schlüsselinhaber. Sie sind verantwortlich, dass die Türen nach Verlassen der Räumlichkeiten geschlossen werden.

Der Schulhauswart/Anlagewart entscheidet, an welche Person Schlüssel ausgehändigt werden. Die Schlüsselempfänger haben den Empfang des Schlüssels und des Benutzungsreglements schriftlich zu bestätigen.

15. Der Turnbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Um diese Zeit sind durch die Benutzer in allen Räumen die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen. Die Garderoben sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
16. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Mit den im Freien getragenen Turnschuhen darf die Halle nicht betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Gummisohlen, mit Kunststoffsohlen, mit Stollen oder mit Nägeln dürfen in der Halle nicht getragen werden. Es ist in allen Räumen der Mehrzweckhalle verboten, Fussballschuhe zu tragen. Das Betreten der Halle in "Strassenschuhen" ist auch den Nichtturnenden untersagt, ausgenommen an Veranstaltungen.
17. In der Halle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen und Geräten gespielt werden. Es dürfen keine Handballharze verwendet werden.

## **Benutzungsbestimmungen für Festanlässe und Veranstaltungen**

18. Auf entsprechendes schriftliches Gesuch wird die Bewilligung für die Benutzung erteilt.
19. Die Uebernahme- und Uebergabezeiten sind mit dem Schulhauswart/Anlagewart zu vereinbaren.
20. Allfällige Beschädigungen der Lokalitäten oder der Einrichtungen sind unverzüglich dem Schulhauswart/Anlagewart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Dringlichkeit sind Sofortmassnahmen einzuleiten, damit der Schaden nicht grösser wird.
21. Für Beschädigungen der Lokalitäten oder Einrichtungen sowie für abhanden-gekommene Sachen haftet der Veranstalter.
22. Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern zustossen können, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen zwingend vorgeschrieben ist.
23. Die Veranstalter haben die notwendigen Haftpflicht- und Unfallversicherungen abzuschliessen.
24. Die Lokalitäten sind aufgeräumt, gewischt und die Einrichtungen sauber zu übergeben. Für allfällig notwendige Nachreinigungen werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ebenso werden beschädigte und verlorene sowie abhanden gekommene Sachen dem Veranstalter belastet.
25. Nach der Veranstaltung sind die Lichter zu löschen und die Räumlichkeiten zu verschliessen.
26. Die Schlüsselempfänger sind die verantwortlichen Personen des Veranstalters. Sie erhalten das Benutzungsreglement.

27. Die Benutzungsgebühren werden durch die Gemeindeversammlung im Gebührenregulativ (siehe Anhang) festgelegt.
28. Die Entschädigung für den Schulhauswart/Anlagewart wird durch die Einwohnergemeinde bezahlt.
29. Die Räumlichkeiten und die Anlagen (inkl. Kücheninventar) werden jeweils durch den Schulhauswart/Anlagewart übergeben.
30. Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische, Geschirr und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters.
31. Allfällige Mängel sind durch den Veranstalter bei der Übernahme anzumelden.
32. Die Reinigung von Küche (inkl. Geschirr) und der sanitären Anlagen hat sofort nach Beendigung des Anlasses durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Küche und die WC-Anlagen sind nass aufzunehmen.
33. Den Veranstaltern ist es gestattet, in Regie einen Wirtschaftsbetrieb zu führen. Die dafür notwendige Bewilligung für Veranstaltungen wie Wirtschaftsbetrieb, Tombola, Lottomatch, etc ist bei der zuständigen Kantonalen Stelle einzuholen.
34. Zum Ausschank von Getränken und zur Abgabe von Esswaren muss die Küche gemietet werden. Dies darf nicht umgangen werden, indem z.B. ein provisorisches Buffet eingerichtet wird.
35. Für Proben auf der Bühne (Theater, Konzerte) ist ebenfalls vier Wochen vorher ein schriftliches Gesuch mit Probeplan an die Gemeindeverwaltung einzureichen.
36. Grundsätzlich dürfen nur die Halle und die Bühne als Ausschank- und Wirtschaftsräume benützt werden. Weitere Räume sind beschränkt verfügbar und können auf spezielles Gesuch hin gemietet werden (Untergeschoss: Disponibelraum).
37. Im ganzen Gebäude dürfen keine Nägel eingeschlagen und Schrauben usw. montiert werden.
38. Bei Missachtung dieses Reglements ist der Gemeinderat berechtigt, inkünftige Mietgesuche des schuldigen Veranstalters abzulehnen.

## **Schlussbestimmungen**

39. Die Benutzer haben zu der Halle, den Einrichtungen usw. Sorge zu tragen.
40. Die Halle soll energiebewusst benutzt werden. (Kein unnötiges Lichterbrennen / in der Nacht im Winter Fenster nicht offen lassen / kein übermässiger Wasserverbrauch beim Duschen / usw.)
41. Besondere Vorkommnisse sind sofort dem Schulhauswart/Anlagewart oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
42. Mängel oder Änderungswünsche sind schriftlich und rechtzeitig dem Gemeindepräsidium zu melden.

43. Der Schulhauswart/Anlagewart und die Gemeindeverwaltung werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Beide sind berechtigt, im Sinne dieses Reglements Weisungen zu erlassen. Gegen diese Weisungen kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

**Der Gemeindepräsident:**

Hansruedi Krähenbühl

**Der Gemeindeverwalter:**

Hansjörg Steiner

Anhang: - Gebührenregulativ

---

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am 2. April 2013.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 29. Mai 2013

## Gebührenregulativ für Mehrzweckhalle "Rüeblihalle"

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Dezember 2016 beschliesst, von den Benutzern der Mehrzweckhalle folgende Gebühren zu erheben:

	<b>Gebühr für Halle und Bühne pro Tag</b>	<b>Gebühr Küche/Office inkl. Geschirr pro Tag</b>
<b>I. <u>Benutzung für Uebungszwecke</u></b> Turnen und Sport der Ortsvereine lt. Benützungplan	gratis	
<b>II. <u>Benutzung für Veranstaltungen</u></b>		
1. <u>Für Ortsvereine:</u>		
a) für Versammlungen, Turniere und dgl. (ohne Eintrittspreise)	Fr. 0.00	Fr. 150.00
b) Ausstellungen	Fr. 200.00	Fr. 150.00
c) Unterhaltungsabende, Konzerte	Fr. 200.00	Fr. 150.00
d) Lottomatch	Fr. 200.00	Fr. 150.00
+ für jeden weiteren Tag	Fr. 100.00	Fr. 50.00
2. <u>Für auswärtige Organisationen:</u>	Fr. 400.00	Fr. 300.00
+ für jeden weiteren Tag	Fr. 100.00	Fr. 100.00
3. <u>Einwohnergemeinde Gunzgen, Bürgergemeinde Gunzgen und röm.-kath. Kirchgemeinde Gunzgen ref. Kirchgemeinde, Egerkingen</u>	gratis	gratis
4. <u>Für die übrigen Fälle:</u> - Gebühren werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.		
<b>III. <u>Benutzung der Beschattung Schulhausplatz</u></b>		
	<b>Gebühr nur Beschattung</b>	<b>Gebühr inkl. Küche</b>
1. <u>Für Ortsvereine:</u> Benutzung	Fr. 200.00	Fr. 350.00
2. <u>Für auswärtige Organisationen:</u> Benutzung	Fr. 500.00	Fr. 800.00

**NB:** Die Entschädigung für den Schulhauswart/Anlagewart ist in den oben erwähnten Gebühren enthalten.

Namens der Gemeindeversammlung Gunzgen

**Der Gemeindepräsident:**

**Der Gemeindeverwalter:**

Hansruedi Krähenbühl

Marco von Arx